

## **Satzung über die Wahrnehmung von Sozialhilfaufgaben im Landkreis Neuwied vom 28.09.2020**

Der Kreistag hat aufgrund

§ 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz - LKO - vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 188),  
in der jeweils gültigen Fassung,

§ 99 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 07.12.2003, (BGBl. I S.  
3022) in der jeweils gültigen Fassung,

§ 3 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch  
(AGSGB XII) vom 15.12.2004 (GVBl. v. 31.12.2004), in der jeweils gültigen Fassung,

folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Übertragung von Sozialhilfaufgaben auf die Verbandsgemeinden und die Stadt Neuwied
- § 2 Weitere Aufgabenübertragungen auf die Stadt Neuwied
- § 3 Weisungsbefugnis des Landkreises Neuwied
- § 4 Kostenbeteiligung
- § 5 Inkrafttreten

#### **§ 1**

### **Übertragung von Sozialhilfaufgaben auf die Verbandsgemeinden und die Stadt Neuwied**

Der Landkreis Neuwied überträgt den Verbandsgemeinden sowie der großen kreisangehörigen Stadt Neuwied auf deren Antrag folgende Aufgaben zur Entscheidung im Namen des Landkreises Neuwied, die diesem als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegen:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen gemäß Kapitel 3 SGB XII. Ausgenommen sind Leistungen der Haushaltshilfe bei Beziehern von Grundsicherungsleistungen gem. Kapitel 3 SGB XII, § 27 Abs. 3 SGB XII,
2. Finanzielle Eigenleistungen nach SGB V für krankenversicherte Bezieher laufender Hilfe zum Lebensunterhalt,
3. Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII mit Ausnahme von Anträgen auf Telefonhilfe (Hausnotrufgerät),
4. Geltendmachung von Verpflichtungen anderer (§§ 93 ff SGB XII), soweit die Hilfestellung übertragen ist,
5. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen und Ersatzansprüchen gegen Leistungsträger und Dritte gemäß §§ 102 ff. des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X), 3. Kapitel, soweit die Hilfestellung übertragen ist.
6. Kostenerstattungsverfahren nach § 108 SGB XII, soweit die Hilfestellung übertragen ist,
7. Kostenerstattungsverfahren im Rahmen der Vereinbarung über die Kostenerstattung bei Hilfen an Frauen in Frauenhäusern, mit Ausnahme der Abrechnung der institutionellen Kosten.
8. Abwicklung der bis zum 31.12.2004 delegierten Aufgaben, insbesondere Unterhalts- und Ersatzleistungen, Darlehensfälle, Überzahlungen,
9. Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII.

#### **§ 2**

### **Weitere Aufgabenübertragungen auf die Stadt Neuwied**

Der großen kreisangehörigen Stadt Neuwied werden auf deren Antrag über die in § 1 genannten Aufgaben hinaus folgende Aufgaben des Landkreises Neuwied als örtlichem Träger der Sozialhilfe zur Entscheidung im Namen des Landkreises Neuwied übertragen:

1. Hilfe zur Pflege gemäß §§ 61 und 63 SGB XII einschließlich notwendiger Hausbesuche.
2. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts gemäß § 70 SGB XII.

### **§ 3 Weisungsbefugnis des Landkreises Neuwied**

Grundsätzlich gelten die Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz. Zur einheitlichen Wahrnehmung der Sozialhilfaufgaben kann der Landkreis Neuwied Richtlinien erlassen bzw. Weisungen erteilen.

Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen, in besonderen Ausnahmefällen können Einzelanweisungen erteilt werden.

Die Übernahme einer übertragenen Aufgabe im Einzelfall durch den örtlichen Träger (Rückübertragung) ist nur im Einvernehmen zwischen den Delegationsnehmern und dem Landkreis Neuwied möglich.

### **§ 4 Kostenbeteiligung**

Der Landkreis leistet den Delegationsnehmern bei Bedarf Abschlagszahlungen in angemessener Höhe.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahrnehmung von Sozialhilfaufgaben im Landkreis Neuwied vom 22. November 2004 außer Kraft.

Neuwied, den 28.09.2020

Kreisverwaltung Neuwied  
gez.  
Achim Hallerbach  
Landrat

Hinweis gemäß § 17 Absatz 6 LKO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung (LKO) oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuwied, den 28.09.2020

Kreisverwaltung Neuwied  
gez.  
Achim Hallerbach  
Landrat